

bevor die entsprechenden Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gemäss Art. 102 Abs. 1 EWRA in Kraft treten (können), durch Regierung und Landtag auf ihre Verfassungsmässigkeit sowohl formell als auch materiell überprüft<sup>3462</sup>.

Ist dem aber so, ist es *ungewiss*, in welchen Fällen ein Anderes Gericht nach StGH 1998/61 einen Antrag auf Überprüfung eines solchen EWR-Rechtsaktes auf seine Verfassungs- bzw. EMRK-Mässigkeit stellen kann (Antragsrecht) bzw. stellen muss (Antragspflicht)<sup>3463</sup>. Dies zu tun, würde voraussetzen, dass die ‚besonders krasse‘ Verfassungs- oder EMRK-Widrigkeit des betreffenden EWR-Rechtsaktes sowohl der Regierung als auch dem Landtag *entgangen* oder dass ein und derselbe EWR-Rechtsakt in einer Art und Weise umgesetzt worden wäre, die eine „besonders krasse Missachtung des Grundrechtsgehalts der Landesverfassung bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention“<sup>3464</sup> bildet. Nur in diesem Fall bestünde die in StGH 1998/61 geschaffene Überprüfungsmöglichkeit. Dass dieser Fall jedoch *unwahrscheinlich* ist, liegt auf der Hand. Unter welchen Voraussetzungen für die Anderen Gerichte ein Vorlagerecht oder eine Vorlagepflicht besteht, lässt sich unter diesen Umständen *nicht* erschliessen; „die Bedingungen für eine Mobilisierung des Schutzpotentials von StGH 1998/61 sind ... diffus“<sup>3465</sup>.

Durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe bringt der Staatsgerichtshof die Vorlageordnung unter Art. 28 Abs. 2 StGHG – und damit die Grundlagen für das Vorlageverhalten der Anderen Gerichte – aber auch sonst durcheinander. Vorgaben fehlen: Wie kann der Staatsgerichtshof von der ‚Regel‘ abgebracht werden, das EWRA auf seine Verfassungs- und EMRK-Mässigkeit *nicht* zu überprüfen? Wann liegt eine ‚besonders krasse Missachtung‘ der LV oder der EMRK vor, derentwegen eine Anrufung des Staatsgerichtshofes zu erfolgen hat? Muss ein solcher Verdacht aus dem betreffenden EWR-Rechtsakt oder aus den formellen Gesetzen oder Verordnungen hervorgehen, die seiner ‚direkten Umsetzung‘ dienen (*Umsetzungserlasse*)? Und welche Rechtslage besteht für das Vorlageverhalten der Anderen Gerichte in Fällen, in denen weder eine ‚besonders krasse Missachtung‘ noch eine solche des ‚Kerngehalts‘-Konzepts von StGH 1998/61 ersichtlich ist? Wo liegt in diesen Fällen die Schwelle zwischen Vorlagerecht und Vorlagepflicht? Und was

---

3462 Siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.1.

3463 Siehe hierzu das 19. Kapitel Pkt. 3.3.

3464 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 131.

3465 Becker (Überprüfung) S. 18.